Amtsblatt Dänischer Wohld

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld

Bekanntmachungen des Amtes Dänischer Wohld sowie der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf

Nr. 26/2019 **Gettorf 18.12.2019**

Sitzungstermine

Tag / Uhrzeit	Gremium	Sitzungsort	Seite
Mittwoch, 18.12.2019 - 18.30 Uhr -	Finanzausschuss der Gemeinde Osdorf	Dibberns Gasthof Noerer Straße 4, 24251 Osdorf	2
Mittwoch, 18.12.2019 - 19.00 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Osdorf	Dibberns Gasthof Noerer Straße 4, 24251 Osdorf	3
Mittwoch, 18.12.2019 - 19.00 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Gettorf	Sportpark Gettorf Sportpark 1, 24214 Gettorf	4

Das Amt Dänischer Wohld
wünscht
allen Bürgerinnen und Bürgern
ein frohes Weihnachtsfest und ein
gesundes und glückliches Jahr 2020.

Jens Krabbenhöft
– Amtsvorsteher –

Matthias Meins
– Amtsdirektor –

Am Freitag, dem 20. Dezember 2019, wird eine Sonderausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld erscheinen.

Da der Neujahrstag auf einen Mittwoch fällt, erscheint die nächste reguläre Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld am Donnerstag, dem 2. Januar 2020

Gemeinde Osdorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 03.12.2019
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Osdorf

Mittwoch, 18.12.2019, 18:30 Uhr,

Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, 24251 Osdorf

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichte

4.1. Eingaben

4.2. Anfragen

5. Vorlage des Ergebnis der Neukalkulation der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osdorf in den Ortsteilen Osdorf, Stubbendorf und Heisch
6. 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osdorf in den Ortsteilen Osdorf, Stubbendorf und Heisch vom 02.12.2009 (Gebührensatzung)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Reinberg

Gemeinde Osdorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 02.12.2019
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osdorf

Mittwoch, 18.12.2019, 19:00 Uhr,

Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, 24251 Osdorf

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2019
3. Bericht des Bürgermeisters

3.1. Eingaben

3.2. Anfragen

4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Vorlage des Ergebnis der Neukalkulation der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osdorf in den Ortsteilen Osdorf, Stubbendorf und Heisch
6. 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osdorf in den Ortsteilen Osdorf, Stubbendorf und Heisch vom 02.12.2009 (Gebührensatzung)
7. Einwohnerfragestunde
8. Aufstellungsbeschluss zur BPlan-Aufstellung Waldenburger Str. 1 bis 3

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

Gemeinde Gettorf
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 02.12.2019
Karl-Kolbe-Platz 1

Bekanntmachung

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gettorf

Mittwoch, 18.12.2019, 19:00 Uhr,

Sportpark Gettorf, Sportpark 1, 24214 Gettorf

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters

3.1. Eingaben

3.2. Anfragen

4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2019 und 06.11.2019
5. Antrag der FDP-Fraktion und Bündnis 90 / Die Grünen zur Weiterentwicklung des Standortmarketing und der Wirtschaftsförderung in Gettorf

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Grundstücksangelegenheit "Ankauf einer Immobilie"
3. Erbbaurechtsvertrag mit dem Gettorfer Turnverein v. 1889 e.V.

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuwittenbek für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	43.100	41.600	2.014.200	2.015.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen	175.700	76.900	2.068.400	2.167.200
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-132.600	-35.300	-54.200	-151.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.100	41.600	1.983.400	1.984.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	148.000	75.900	1.900.600	1.972.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	15.900	0	135.100	151.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	64.100	0	324.400	388.500

§ 2 unverändert

Es werden neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher			auf		

§ 3 unverändert

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	%	auf nunmehr	%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	%	auf nunmehr	%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	%	auf nunmehr	%

Gettorf, den 04.12.2019

Siegel

Gemeinde Neuwittenbek
gez. Waltraud Meier
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Zimmer 5, II. OG, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN SCHULVERBAND OSDORF/FELM/NOER

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung am 02.12.2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel:
In der Absicht, die Geschäftsordnung für jedes Mitglied der Verbandsversammlung verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte, traditionelle Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter ein.

I. Abschnitt
Konstituierung der Verbandsversammlung, Vorsitz

§ 1
Erstes Zusammentreten (Konstituierung)
(zu § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Verbandsvorsteher spätestens zum 90. Tag nach dem Tag der Gemeinde- und Kreiswahl einberufen.

(2) Der bisherige Verbandsvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt
a) die Anwesenheit der gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung,
b) die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und
c) das älteste Mitglied der Verbandsversammlung fest.

(3) Nach den unter Abs. 2 getroffenen Feststellungen übergibt der bisherige Verbandsvorsteher den Vorsitz an das älteste Mitglied der Verbandsversammlung zur Wahl des neuen Verbandsvorstehers.

§ 2
Wahl des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter
(zu § 12 GkZ)

(4) Die Verbandsversammlung wählt unter der Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und unter dessen Leitung die Stellvertreter.

II. Abschnitt
Aufgaben

§ 3
Aufgaben des Verbandsvorstehers
(§ 5 GkZ, § 36 GO)

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt die Verbandsversammlung im gerichtlichen Verfahren.

(3) Die Repräsentation des Schulverbandes erfolgt durch den Verbandsvorsteher.

(4) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts.

(5) Der Verbandsvorsteher hat die Sitzung gerecht und unparteiisch zu leiten, die Ordnung und die Würde der Verbandsversammlung zu wahren sowie die Arbeit der Verbandsversammlung zu fördern.

(6) Er übt in den Sitzungen das Hausrecht aus.

§ 4
Tätigkeiten von Mitgliedern des Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse
(§§ 5 GkZ, 32 Abs. 4 GO)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse haben dem Verbandsvorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Dies gilt auch für diesbezügliche Änderungen.

III. Abschnitt
Vorbereitung, Teilnahme, Tagesordnung

§ 5
Einberufung, Tagesordnung, Bekanntmachung
(§§ 9 Abs. 7 GkZ, § 34 GO und §§ 6, 20 Verbandssatzung)

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung so oft es die Geschäftslage verlangt, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie muss unverzügliche einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher es unter Abgabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Verbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest; diese ist in die Ladung aufzunehmen.
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen.
Entwürfe von Satzungen und Verordnungen sowie Vorlagen größeren Umfangs sind der Ladung möglichst beizufügen.

Beschlussanträge und Vorlagen müssen den Verbandsmitgliedern spätestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn vorliegen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich im Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld bekanntzugeben. Tagesordnungspunkte, über deren Inhalt beraten oder beschlossen werden sollen, sind verständlich zu formulieren.

(4) Anträge auf Abberufung dürfen nicht beraten werden, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen. Sie dürfen auch nicht durch einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Der Verbandsversammlung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (Dringlichkeitsanträge).

(6) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden; auf Verlangen der Antragsteller muss sie dann aber in der folgenden Sitzung beraten werden.

(7) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

(8) Die Vertreter der örtlichen Tagespresse sind von der Anberaumung einer öffentlichen Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

IV. Abschnitt
Beratung

§ 6
Unterrichtung der Verbandsversammlung
(zu § 5 GkZ, § 27 Abs. 2 GO)

Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung in seinen Sitzungen über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt.

§ 7
Anfragen
(zu § 5 GkZ, §§ 36 Abs. 2, 30 GO)

(1) Die Verbandsversammlung hat das Recht, vom Verbandsvorsteher über alle im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zulässigen Angelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und spätestens drei Tage vor einer Sitzung der Verbandsversammlung an den Verbandsvorsteher zu richten.

(2) Die Anfragen werden in der aktuellen Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet. Zu einer Anfrage ist während der Sitzung eine Zusatzfrage zulässig.

(3) Anfragen zu Vorlagen sollen der Verwaltung, Anfragen zu Anträgen dem Antragsteller drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden, sodass sie in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden können.

(4) Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt der Tagesordnung zu behandeln.

(5) Der Text der Anfragen sowie die erteilten Antworten sind in die Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen.

§ 8
Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerfragestunde
(zu § 5 GkZ, § 16 a, c GO)

(1) Jeder Einwohner im Bereich des Verbandes, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann in einer öffentlichen Fragestunde mündliche Fragen stellen. Die Fragestunde findet zu Beginn jeder Sitzung der Verbandsversammlung als Teil der Tagesordnung statt. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt; sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung um 30 Minuten verlängert werden.

(2) Die Fragen sind kurz und sachlich vorzubringen und dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen. Für das Vorbringen einer Frage stehen höchstens drei Minuten zur Verfügung. Zu einer Frage ist eine Zusatzfrage zulässig.

(3) Die Fragen dürfen nur Angelegenheiten der Selbstverwaltung betreffen. Sie werden von Seiten der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers beantwortet.

(4) Der Verbandsvorsteher hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 S. 1 nicht erfüllt sind. Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit einer Frage der Verbandsversammlung durch Beschluss.

(5) Im Einzelfall können die Verbandsversammlung und die Ausschüsse beschließen, Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht teilnehmen, mit Ausnahme der Sachkundigen (Architekten, Ingenieure o. Ä.), denen durch Beschluss des Verbandsversammlung / der Ausschüsse für die Dauer der Anhörung die Teilnahme gewährt wird.

§ 9
Eingaben
(zu § 5 GkZ, § 16 e GO)

(1) Jeder Einwohner im Bereich des Verbandes kann seine Wünsche und Beschwerden in einer Eingabe an die Verbandsversammlung herantragen. Eingaben sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen und sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsteher eingegangen sein; sonst sind sie bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

(2) Der Verbandsvorsteher hat die zugelassenen Eingaben entweder
a) vor die Verbandsversammlung zu bringen oder aber
b) an die Verwaltung abzugeben.

(3) Die Verbandsversammlung kann über die Eingabe sofort entscheiden oder sie zunächst einem Ausschuss überweisen. Ein Ausschuss muss die Eingabe nach Abschluss der Beratungen mit einem Beschlussvorschlag der Verbandsversammlung wieder vorlegen.

(4) Der Einsender der Eingabe ist vom Verbandsvorsteher über das Veranlasste zu unterrichten.

§ 10
Anträge und Vorlagen

(1) Jeder Beschluss der Verbandsversammlung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus. Anträge und Vorlagen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sollen spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung dem Verbandsvorsteher schriftlich vorliegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

(3) Die Verbandsversammlung kann über die Anträge und Vorlagen sofort entscheiden oder sie zunächst einem Ausschuss überweisen.

(4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen, um wirksam gestellt zu sein, zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen. Das gilt auch für Vorlagen.

(5) Ohne Einhaltung der o. a. Frist können Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung sowie die im Folgenden aufgeführten Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung (§ 5 Abs. 7),
b) Absetzung von der Tagesordnung (§ 5 Abs. 6),
c) Verweisung an einen Ausschuss (§ 10 Abs. 3),
d) Vertagung der Beschlussfassung (§ 12),
e) Schluss der Beratung (§ 16 Abs. 3),
f) Begrenzung der Redezeit (§ 14 Abs. 3),
g) Änderung von Anträgen,
h) Unterbrechung der Sitzung (§ 12),
i) namentliche Abstimmung (§ 16 Abs. 2),
j) Wahl durch Stimmzettel,
k) Anhörung eines Sachverständigen (§ 7 Abs. 5),
l) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

§ 11
Sitzungsablauf
(zu § 5 GkZ, § 34 Abs. 2 GO)

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
b) Änderung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge,
c) Einwohnerfragestunde,
d) Einwendungen zur Niederschrift über die letzte Sitzung,
e) Bericht des Verbandsvorstehers über wichtige Angelegenheiten und die Arbeit der Ausschüsse,
f) Eingaben und Anfragen,
g) persönliche Erklärungen der Mitglieder der Verbandsversammlung, deren Inhalt dem Verbandsvorsteher vorher schriftlich mitzuteilen ist,
h) Abwicklung der Tagesordnung,
i) Schließung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher.

(2) Eingaben und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt der Tagesordnung zu behandeln.

(3) Der Verbandsvorsteher entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftreten. Das Beschlussrecht der Verbandsversammlung bleibt unberührt.

§ 12
Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Verbandsvorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Wird der Antrag auf Unterbrechung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gestellt, muss der Verbandsvorsteher die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

(2) Über die Anträge auf Unterbrechung und Vertagung kann erst abgestimmt werden, wenn jedem Mitglied der Verbandsversammlung Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern. Bevor über einen Vertagungs- oder Schlussantrag abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann zu den Anträgen Stellung nehmen. Die Redezeit beträgt drei Minuten.

(3) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen; über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen.

Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und ein Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.

§ 13
Einzelberatung

(1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt der Vorsitzende bei Empfehlungen eines Ausschussmitgliedes dem Vorsitzenden, bei Sitzungsvorlagen der Verwaltung und bei Anträgen dem Antragsteller das Wort. Dem Vorsitzenden / Antragsteller / Berichterstatter steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen (z. B. Haushaltsplan), so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden.

(2) Der Verbandsversammlung kann beschließen, Sachkundige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 14
Worterteilung

(1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von dem Verbandsvorsteher auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Zuruf oder Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Beratung oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.

(2) Durch Beschluss kann ausnahmsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzt werden. Dies gilt nicht für den Berichterstatter bzw. den Antragsteller.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen, es darf aber dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Das Wort zur Geschäftsordnung darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit oder auf die Tagesordnung beziehen.

Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsordnung verlangt und erteilt werden.

(4) Der Verbandsvorsteher darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Sprecher unterbrechen.

(5) Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

V. Abschnitt
Beschlussfassung
(zu § 5 GkZ, §§ 38, 39 GO)

§ 15
Beschlussfähigkeit
(zu § 5 GkZ, § 38 GO)

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Diese gilt nach Feststellung des Verbandsvorstehers zu Beginn der Sitzung so lange als beschlussfähig, bis der Verbandsvorsteher aufgrund einer Antragstellung eines Ausschussmitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt.

(2) Die Beschlussunfähigkeit ist vom Verbandsvorsteher ebenfalls festzustellen, wenn weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung oder weniger als 1/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind.

§ 16
Ablauf der Abstimmung
(zu § 5 GkZ, § 39 GO)

(1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Der Verbandsvorsteher stellt die Zahl der Mitglieder fest, die
   a. dem Antrag zustimmen,
   b. den Antrag ablehnen oder
   c. sich der Stimme enthalten.

   Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

(2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es vor Beginn der Abstimmung beantragt. Die namentliche Abstimmung erfolgt nach Aufruf der Namen.

(3) Vor der Abstimmung ist die Beschlussformulierung zu verlesen.

(4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbstständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbstständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung). Die abweichenden Ergebnisse der Einzelabstimmungen sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Bei Erweiterungs- oder Abänderungsanträgen ist zunächst über den ursprünglichen Antrag unter Berücksichtigung der Erweiterungs- oder Abänderungsanträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu fassen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet der Verbandsvorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

(6) Wird während der Abstimmung über einen Sachantrag ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung zu entscheiden. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über denjenigen Antrag abzustimmen, der der Weiterbehandlung der Sache am stärksten widerspricht.

§ 17
Wahlen
(zu 5 GkZ, § 40 Abs. 1 bis 3 GO)

(1) Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Vertretung einen Wahlausschuss von drei Vertretern. Der Ausschuss bereitet die Wahlen und die Losziehung vor und führt sie durch.

   Das Los hat der Verbandsvorsteher zu ziehen.

   Der Wahlausschuss überwacht die Feststellung des Wahlergebnisses und die Losziehung.

(2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

Leere Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur mit dem Namen des gewünschten Kandidaten oder der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnungen des Stimmzettels oder Umschlages machen die betreffende Stimmabgabe ungültig.
Der Verbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.

VI. Abschnitt
Ordnung in den Sitzungen
(zu § 5 GkZ, § 42 i.V.m. § 37 GO)

§ 18
Ruf zur Sache und Ordnungsruf

(1) Der Verbandsvorsteher kann jeden Sprecher „zur Sache“ rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt.

(2) Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, ruft der Verbandsvorsteher unter Nennung des Namens „zur Ordnung“.

§ 19
Entziehung des Wortes

(1) Ist ein Sprecher in einer Sitzung zu derselben Sache dreimal „zur Sache“ oder im Verlaufe der Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden, so hat der Verbandsvorsteher ihm das Wort zu entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ hat der Verbandsvorsteher auf die Folgen hinzuweisen. Einem Sprecher, dem das Wort entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu derselben Sache nicht wieder erteilt werden.

(2) Gegen einen Ordnungsruf und eine Wortentziehung kann spätestens am zweiten Werktage nach der Sitzung beim Verbandsvorsteher schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu setzen. Der Betreffende kann seinen Widerspruch mündlich begründen.

§ 20
Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Der Verbandsvorsteher kann ein Mitglied nach dreimaligem Ordnungsruf wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.
(2) Hat der Verbandsvorsteher ein Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

(3) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene bis zum nächsten Sitzungstag schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 21
Verweisung eines Zuhörers aus dem Sitzungsraum

(1) Der Verbandsvorsteher kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.

(2) Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder beeinflussende Äußerungen zuschulden kommen, können sie vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

VII. Abschnitt
Protokollführer und Sitzungsniederschrift
(zu § 5 GkZ, § 41 GO)

§ 22
Protokollführer
(zu § 5 GkZ, § 41 GO)

(1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse wird in der Regel jeweils ein Protokollführer von der Verwaltung gestellt.

(2) Der Protokollführer unterstützt den Verbandsvorsteher, er fertigt die Sitzungsniederschrift an und verliest auf Anordnung Schriftstücke, Anträge und Beschlüsse, besorgt den Namensaufruf und wirkt bei der Stimmzählung mit. Er beurkundet gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher die Sitzungsniederschrift

§ 23
Sitzungsniederschrift
(zu § 5 GkZ, § 41 GO)

(1) Für die Verbandsversammlung und die einzelnen Ausschüsse sind gesonderte Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind als Beschlussprotokoll zu führen. Die maßgeblichen Inhalte und Anträge sind aufzunehmen.

(2) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
b) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
c) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
d) Namen des Verbandsvorstehers und Protokollführers,
e) Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Verbandsversammlung,
f) Namen der im Hinblick auf § 5 GkZ i.V.m. § 22 GO nicht anwesenden Mitglieder des Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstandes,
g) Namen der anwesenden Bediensteten des Amtes und sonstiger Personen, insbesondere Namen der anwesenden Vertreter der Kommunalaufsicht und der erschienenen Gäste,
h) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmern,
i) die Tagesordnung,
j) Anträge unter Nennung des Antragstellers,
k) Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen mit den Abstimmungsergebnissen.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen eine Niederschrift sollen spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen, auf der die Beratung der Niederschrift auf der Tagesordnung steht. Über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 24
Sitzungsdauer

Sitzungen sollen um 23.00 Uhr beendet sein.

VIII. Abschnitt
Ausschüsse
(zu § 5 GkZ, § 46 GO und § 8 der Verbandssatzung)

§ 25
Verfahren
(zu § 5 GkZ, § 46 GO)

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die von der Verbandsversammlung zu wählenden Ausschüsse:

a) Der Ausschuss wählt, sofern nicht der Verbandsversammlung zuständig ist (§ 5 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 5 GO), in seiner ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

b) Die Ausschüsse werden nach Absprache mit dem Verbandsvorsteher schriftlich von ihren Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. § 5 Abs. 2 - 4, § 6, 8 und 9 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß.

c) Sachverständige können nach vorhergehendem Beschluss des Ausschusses vom Ausschussvorsitzenden eingeladen werden.

d) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

e) Den Ausschussmitgliedern ist eine Abschrift von jeder Einberufung eines Ausschusses zu übersenden.

f) Anträge und Vorlagen müssen spätestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung dem Ausschussvorsitzenden vorliegen.

g) Der Verbandsvorsteher hat die Ausschüsse rechtzeitig zu verständigen, wenn die Angelegenheit eines Ausschusses auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt; sie können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.

IX. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 26
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, soweit ein Beschluss nicht gegen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder der Verbandssatzung verstößt.

§ 27
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist nach seiner Einführung eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung vom Verbandsvorsteher zugänglich zu machen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Gettorf, den 05.12.2019

gez. Peter Hammerich
Schulverbandsvorsteher

II. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schinkel für die Benutzung und Gebührenerhebung für die "Betreute Grundschule" in Schinkel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schinkel vom 05.12.2019 folgende II. Änderungssatzung erlassen:

§ 1

§ 9 wird in folgender Fassung eingefügt:

§ 9 Ferienbetreuung

(1) Die Gemeinde Schinkel bietet eine Ferienbetreuung ab 15 Kindern in der Betreuten Grundschule in Schinkel an und umfasst 5 Ferienwochen (1 Osterferienwoche, 3 Sommerferienwochen und 1 Herbstferienwoche). Die Betreuung in diesen Wochen findet von Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr statt.

(2) Die Anmeldung erfolgt für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Angemeldet werden können Kinder, die die Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal in Schinkel oder Neuwittenbek besuchen und in den Gemeinden Schinkel und Neuwittenbek wohnhaft sind.

Abweichende Regelungen:

a. Kinder, die nach den Sommerferien in die Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal eingeschult werden, können lediglich in den Sommerferien und in den Herbstferien betreut werden.

b. Kinder, die nach den Sommerferien in die 5. Klasse wechseln, können lediglich in den Osterferien und den Sommerferien betreut werden.

(3) Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden, die in der Grundschule am Nord-Ostsee-Kanal beschult werden, wird im Einzelfall geprüft.

(4) Der Anmeldeschluss für das Jahr 2020 ist der 02.01.2020 und ab 2021 der 01.09. des Vorjahres. Sollte die Kinderzahl von 15 nicht erreicht werden, erhalten die Erziehungsberechtigten bis zum 31.01. eines Kalenderjahres ein Absageschreiben.

(5) Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt monatlich 40,00 Euro und wird für 12 Monate (Januar bis Dezember eines Jahres) erhoben.

Abweichende Regelungen:

a. Für Kinder, die nach den Sommerferien in die 1. Klasse eingeschult werden, wird die Gebühr von August bis Dezember erhoben.

b. Für Kinder, die nach den Sommerferien in die 5. Klasse wechseln, wird die Gebühr von Januar bis Juli erhoben.

(6) Die Ermäßigungen für die Gebühren der Ferienbetreuung richten sich nach § 6 der Satzung.

(7) Eine Kündigung der Ferienbetreuung nach Anmeldeschluss ist nicht möglich.

(8) Für den Aufenthalt der Kinder in der Ferienbetreuung schließt die Gemeinde eine Unfallversicherung ab. Kein Versicherungsschutz besteht für den Weg von und zur Ferienbetreuung.

§ 2

Der bisherige § 9 Datenverarbeitung wird zu § 10 der Satzung.

§ 3

Der bisherige § 10 Inkrafttreten wird zu § 11 der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese II. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schinkel, den 16.12.2019

gez. Sabine Axmann-Bruckmüller
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Tüttendorf in den Ortsteilen Blickstedt und Tüttendorf vom 14.12.2010 (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 58), der §§ 1, 2, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schlesw.-Holst. S. 545, ber. GVOBl. 1991, S. 257) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

§1

In § 5 „Gebührensätze“ werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,67 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,51 € je Quadratmeter gebührenpflichtiger Fläche im Sinne von § 4 Abs. 1.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Tüttendorf in den Ortsteilen Blickstedt und Tüttendorf vom 14.12.2010 (Gebührensatzung)
tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gettorf, den 11.12.2019

gez. Wolfgang Kerber
Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Tüttendorf Kreis Rendsburg-Eckernförde

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit dem § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57) und in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Tüttendorf wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde **Tüttendorf** erlassen:

§ 1 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung sowie ein Telefonpauschale in Höhe von 20,00 € monatlich.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigste! der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen

§ 2 Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe des§ 9 Abs. 1 Nr.7 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% des maßgeblichen Höchstsatzes nach§ 6 Abs. 1 EntschVO.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigste! der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 3 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 71,43 v. H. der Verordnung. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als Gemeindevertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 5 Entschädigungspauschale für Fraktionsarbeit

Die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen erhalten - nach Vorlage eines Verwendungsnachweises - für Fraktionsarbeit eine Pauschale in Höhe von einmalig 102,26 € sowie für jedes Fraktionsmitglied 25,56 € pro Jahr.

§6 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -Vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 Euro.

§7 Entschädigung für Haushaltshilfe

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§8 Entschädigung für Kinderbetreuung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -Vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - oder pflegebedürftiger Familienangehöriger- gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 9 Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§10 Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrmitglieder

Nach der „Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführerinnen und Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführerinnen und Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren - EntschVOfF“ sowie den „Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren - EntschRichtl-fF“ wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt an:

1. Gemeindewehrführer/in,
2. Stellvertretende/r Gemeindewehrführer/in
3. Ortswehrführer/in
4. Stellvertretende/r Ortswehrführer/in
5. Gerätewarte

§11 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Tüttendorf vom 13.06.2017 außer Kraft.

Gettorf, den 12.12.2019

gez. Wolfgang Kerber
Bürgermeister

Personalausweise und Pässe

Die **Personalausweise**, die bis zum **06.12.2019** beantragt wurden, liegen vor.
Die **Reisepässe**, die bis zum **29.11.2019** beantragt wurden, liegen vor.

Gettorf, 17.12.2019

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Fundsachen

Im Bürgerbüro des Amtes Dänischer Wohld wurden als Fundsachen abgegeben:

1 Schlüsselbund
Bargeld

Gettorf, 17.12.2019

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeistersprechstunde

Gemeinde	Bürgermeister/in	Tag / Datum	Uhrzeit	Ort
Gettorf	Hans-Ulrich Frank	Donnerstag, 13.02.2020	15.00 – 18.00	Amtsgebäude Zi. 6, 1. OG
	Die Sprechstunde im Januar 2020 fällt aus.			
Lindau	Jens Krabbenhöft	Dienstag, 07.01.2020	18.00 – 18.45	Feuerwehr Großkönigsförde
Neudorf-Bornstein	Christoph Arp	Sprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail: info@tischlerei-arp.com		
Neuwittenbek	Waltraud Meier	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 600191		
Osdorf	Helge Kohrt	Montag, 13.01.2019	15.00 - 17.00	Hof Kruse Gildeweg 37 (2. Tür rechts)
Schinkel	Sabine Axmann-Bruckmüller	Sprechstunde nach Vereinbarung unter ☎ 0 43 46 - 93 93 56		

Stellenausschreibungen

Der **Schulverband Gettorf und Umgegend** sucht ab sofort für die Parkschule Gettorf eine

Reinigungskraft (w/m/d).

Die Reinigung erfolgt ab mittags bis in die Nachmittagsstunden hinein.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 13,5 h.
Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst, hinzukommen die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Es handelt sich hierbei nicht um einen sog. Minijob.
Fragen zum Arbeitsverhältnis beantwortet Frau Schwauna von der Amtsverwaltung Dänischer Wohld Tel.: 04346 / 91212.

Schriftliche Bewerbungen werden bis zum **31.12.2019** erbeten an den Schulverband Gettorf und Umgegend, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf.

Schulverband Gettorf und Umgegend
Der Schulverbandsvorsteher

****

Die **Gemeinde Lindau** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätte „De Dörpsmüüs“ in Revensdorf

eine/n Erzieher/in (m/w/d) unbefristet mit 26,5 Wochenstunden

Die Kindertagesstätte hält eine Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr vor.

Neben Ihrer pädagogischen Qualifikation erwarten wir:
- Verantwortungsbewusstsein
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Eigeninitiative
- Flexibler Einsatz während der Öffnungszeit der Kindertagesstätte
- Kenntnisse und Umsetzung der Bildungsleitlinien
- Partizipatorische Zusammenarbeit mit den Eltern

Wir bieten:
- Ein motiviertes und engagiertes Team
- Die Möglichkeit, eigenständig und kreativ pädagogische Arbeit umzusetzen
- Teamsupervision
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Zahlung des Entgelts erfolgt nach dem TVöD.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an das Amt Dänischer Wohld,Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf.

Auskünfte erteilt Frau Backen, Leiterin der Kindertagesstätte, unter Tel. 04346/ 6025180.

Gemeinde Lindau
Der Bürgermeister

Die **Gemeinde Neuwittenbek** sucht zum **01.03.2020** für die Kindertagesstätte "Lütt Wittenbeker" unbefristet

eine/n Erzieher/in (w/m/d) oder
eine/n Sozialpädagogische/n Assistenten/in (w/m/d)
mit 33 Wochenstunden

Eine Änderung in den Wochenstunden wäre möglich. Die Kindertagesstätte ist gruppenabhängig in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

Neben Ihrer pädagogischen Qualifikation erwarten wir:

- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Eigeninitiative
- Einsatzbereitschaft
- Kenntnisse und Umsetzung der Bildungsleitlinien
- Partizipatorische Zusammenarbeit mit den Eltern
- Einen wertschätzenden Umgang mit den Kindern
- Die Bereitschaft zum zeitlich flexiblen Einsatz in den Gruppen

Wir bieten:

- Mitarbeit in einem motivierten Team
- Die Möglichkeit, eigenständig und kreativ pädagogische Arbeit umzusetzen
- Teamsupervision
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Zahlung des Entgelts erfolgt nach dem TVöD.

Wir freuen uns über eine aussagekräftige schriftliche Bewerbung

bis zum **10.01.2020**

an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf.

Auskünfte erteilt gerne Frau Barske, Leiterin der Kindertagesstätte "Lütt Wittenbeker" in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter Tel. 04346/ 6385.

Gemeinde Neuwittenbek
Die Bürgermeisterin

Verkauf und Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Aus Anlass des Jahreswechsels 2019/2020 weise ich auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern hin:

1. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, z. B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge, an Personen unter 18 Jahren ist verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z. B. von Eltern an die Kinder oder von ältere an jüngere Geschwister, erfasst wird (§ 22 Abs. 3 Sprengstoffgesetz (SprengG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.09.2002, BGBI. I, S. 3518).
2. In der Zeit vom 1. Januar 2019 - 27. Dezember 2019 ist das Feilhalten und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II unzulässig (§ 22 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.1.91, BGBI. I, S. 169) in der z. Zt. gültigen Fassung.
3. Auf der Grundlage des § 24 (2) Ziffer 2 1. SprengV ordne ich an, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung zum Jahreswechsel innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage am 31.12.2019 nur von 18:00 Uhr bis 01.01.2020, 01:00 Uhr, abgebrannt werden dürfen.
4. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen Feuerwerkskörper der Klasse II nicht abbrennen (§ 20 (2) 1. SprengV).
5. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen ist verboten (§ 23 (1) 1. SprengV). Reetdachhäuser werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt.

Um Brandgefahren durch das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerksraketen bzw. Abschussbechern aus Gas- oder Schreckschusswaffen aus Anlass des Jahreswechsels 2019/2020 vorzubeugen, wird angeordnet, dass das ohnehin vom 01.01., 01:00 Uhr, bis 31.12., 18:00 Uhr, bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (§ 23 (1) 1. SprengV) im Umkreis von **200 m um Grundstücke mit Reetdachhäusern** für Feuerwerksraketen und Abschussbecher aus Gas- oder Schreckschusswaffen auch auf den 31.12.2019 und 01.01.2020 für den gesamten Amtsbereich Dänischer Wohld ausgedehnt wird (gemäß § 24 (2) 1. SprengV in Verbindung mit § 2 (2) Nr. 2 b der Landes- verordnung zur Ausführung des Sprengstoffsrechts vom 5.8.77 (GVOBI. Schleswig- Holstein, S. 269) in der Fassung vom 13.7.78 (GVOBI. Schleswig-Holstein, S. 211).

Den Handel bzw. Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen haben die jeweiligen Verkaufsstellen beim Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel, anzuzeigen.

Verstöße gegen die genannten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Gettorf, 20.11.2019

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde

Matthias Meins
Amtsdirektor

Alle Jahre wieder!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir bitten Sie, uns **umgehend** den Zählerstand der 2. Wasseruhr mitzuteilen, damit dieser bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt werden kann. Teilen Sie uns hierzu bitte nachfolgende Daten mit:

Vor- und Nachname, Anschrift des Grundstückes und Zählerstand der 2. Wasseruhr

Die Mitteilung kann schriftlich oder telefonisch an

- drews@amtdw.landsh.de; Tel-Nr. 91-281 oder
- kaempfer@amtdw.landsh.de; Tel-Nr.: 91-283

erfolgen.

Für unsere Abrechnung benötigen wir auf jeden Fall den Zählerstand, auch wenn nur ein geringer oder gar kein Verbrauch erfolgte. Sollte uns bis Ende Dezember 2019 der Zählerstand nicht vorliegen, erfolgt keine Anrechnung des auf dem Grundstück verbliebenen Gartenwassers. Ab dem neuen Veranlagungsjahr beginnt die Anerkennung des verbrauchten Wassers dann erst mit Ihrer nächsten Mitteilung.

Hinweis: Es dürfen nur geeichte Wasseruhren verwendet werden. Kontrollieren Sie bitte, ob die Eichzeit (6 Jahre) noch gegeben ist. Bei einem Austausch sind uns die alte und die neue Wasseruhr vorzulegen oder entsprechende Bilder, aus denen die Zählernummern und die Zählerstände erkennbar sind, per Mail zuzusenden.

Eine ruhige Vorweihnachtszeitwünscht Ihnen die Steuer- und Abgabenabteilung des Amtes Dänischer Wohld

Öffnungs-/Schließzeiten der Arztpraxen in den Weihnachtsferien 2019/2020

Heiligabend und Silvester bleiben alle Arztpraxen geschlossen

Praxis	**In folgendem Zeitraum geschlossen:**
Dres. Bäumken / Dr. Raspini	24.12.2019 – 01.01.2020
U. Lenschau / Dr. Fischer	23.12.2019 – 01.01.2020
Dr. Mülverstedt / Dr. Witzke	31.12.2019 – 03.01.2020
Dr. Tscharntke / Brückner / Dr. Krause-Traudes	30.12.2019
Dr. Lorentz, Schinkel	23.12.2019 – 03.01.2020
Dr. Spoo	23.12.2019 – 01.01.2020
Dres. Peitzner / Voß / Schack / Sylla	geöffnet
Frauenarztpraxis Dänischer Wohld	geöffnet
Augenärzte Gettorf AZE Dr. Tobis	23.12.2019 – 03.01.2020 23.12.2019 – 03.01.2020
HNO-Ärzte Gettorf	24.12.2019 – 01.01.2020

Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Notdienst 116 117 oder bei bedrohlicher Erkrankung an den Rettungsdienst 112.

Abfuhrverschiebungen anlässlich der Weihnachtsfeiertage und Neujahr

Wie in jedem Jahr muss die Abfallentsorgung wegen der Weihnachtsfeiertage und Neujahr teilweise verschoben werden. Im Folgenden finden Sie alle anstehenden Verschiebungen im Überblick:

Die Abfuhren
vom Montag, dem 23.12. werden auf Samstag, den 21.12.,
vom Dienstag, dem 24.12. auf Montag, den 23.12. und
vom Mittwoch, dem 25.12. auf Dienstag, den 24.12. **vorverlegt.**

Die Abfuhren
vom Donnerstag, dem 26.12. werden auf Freitag, den 27.12.,
von Freitag, dem 27.12. auf Samstag, den 28.12.,
vom Mittwoch, dem 01.01. auf Donnerstag, den 02.01.,
vom Donnerstag, dem 02.01. auf Freitag, den 03.01. und
vom Freitag, dem 03.01. auf Samstag, den 04.01. **nach hinten verschoben.**

Ab Montag, den 6. Januar 2020 finden alle Abfuhren wieder wie gewohnt statt!

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter service@awr.de oder telefonisch von Montag - Freitag 07:30 - 17:00 Uhr unter 04331 / 345 – 123 zur Verfügung!

Ansprechpartner für diese Pressemitteilung:
Ralph Hohenschurz-Schmidt Fon: 04331 / 345- 103, Fax: - 111
Mail: hoschmi@awr.de

****

Weihnachtsbaumabfuhr im Januar 2020

Wie in jedem Jahr holt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) im Laufe des Januars Ihre ausgedienten Weihnachtsbäume - je nach Gemeinde wie bisher entweder von zentralen Sammelplätzen oder durch Straßenrand-sammlungen - ab. Die Orte und Termine finden Sie in der nachstehenden Tabelle und im Internet unter www.awr.de.

Gemeinde	Datum	Sammelplatz
Felm	07.01.	Grundstück Schule OT Felmerholz: Grundstück ehem. Schule
Gettorf	08.01.	ehem. Rollschuhbahn (Kieler Chaussee), Eingang Park Süderstraße, Nierott (Parkplatz am Wanderweg), Parkplatz Jägerwinkel (am Kinderspielplatz),Ofeld (bei den Containern), Bolzplatz m Sander Weg, Karl-Kolbe-Platz (innerhalb der Absperrung)
Lindau	08.01.	OT Großkönigsförde: Feuerwehrgerätehaus OT Revensdorf: Bauhof/Mehrgenerationenhaus
Neudorf-Bornstein	08.01.	OT Neudorf: Feuerwehrgerätehaus OT Bornstein: Feuerwehrgerätehaus
Neuwittenbek	07.01.	Parkplatz am neuen Feuerwehrgerätehaus OT Altwittenbek: Bolzplatz Steenrott
Osdorf	07.01.	Parkplatz am Tennisplatz (Schule)
Schinkel	08.01.	Parkplatz hinter dem Feuerwehrgerätehaus
Tüttendorf	08.01.	Tüttendorf: Bolzplatz an der alten Schule OT Blickstedt: Schulhof der ehem. Schule OT Wulfshagenerhütten: Bolzplatz

Rentenberatung in Gettorf

Frau Schlewitz bietet für alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Amtsbereich Dänischer Wohld eine Rentenberatung an.
Ein- bis zweimal im Monat hält Frau Schlewitz in der Zeit **von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** einen **Sprechtag im Heimatmuseum, Mühlenstraße 19 in 24214 Gettorf** ab. Sie führt nicht nur eine Rentenberatung durch, sondern bei Bedarf nimmt sie auch die entsprechenden Anträge mit den Versicherten auf. Kosten entstehen den Versicherten hierfür nicht.

Zur Vermeidung von Wartezeiten ist es erforderlich, dass sich alle Interessierten im Sozialamt bei Frau Schwerdtfeger, Telefon 04346 91-237, oder bei Frau Rogge, Telefon 04346 91-238, telefonisch anmelden. **Bitte halten Sie für die Terminabsprache Ihre Rentenversicherungsnummer bereit**. Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welche Versicherungsunterlagen mitgebracht werden sollten.

Der nächste Beratungstermin ist am 19.02.2020

Gettorf, 17.12.2019

Amt Dänischer Wohld
Der Amtsdirektor

„Gettorfer Tafel“

Ausgabestelle der Eckernförder Tafel

Jeden Freitag findet zwischen 10.00 und 11.00 Uhr die Ausgabe von Lebensmitteln statt.

Ausgabestelle: Bauhof
Kieler Chaussee 31
24214 Gettorf

Gleichstellungsbeauftragte im Amt Dänischer Wohld

Anja Fiebelkorn - Terminvereinbarungen unter Telefon 04346/ 91-228 oder
per E-Mail fiebelkorn@amtdw.landsh.de

Schiedsleute des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf

Amt Dänischer Wohld:	Siegfried Mevs	Telefon: 0 43 46 / 41 21 07
Gemeinde Gettorf:	Werner Helms-Rick	Telefon: 0 43 46 / 66 43

Offener Kinder- und Jugendtreff Gettorf

Jeden Dienstag für alle 10- bis 17-jährigen von 16.00 bis 19.00 Uhr

AWO Wohnen, Leben und Arbeit GmbH
Kieler Chaussee 14
24214 Gettorf
www.awo-gettorf.de
info@awo-gettorf.de

Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren
Herrenstr. 6, 24214 Gettorf
Tel.: 04346 - 9262556

Gut informiert und beraten in der Anlauf-Stelle für Senioren

Die Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren informiert und berät die ältere Generation und ihre Angehörigen persönlich und vertraulich:

- bei Fragen über Örtlichkeiten, Zuständigkeiten von Behörden, Hilfeeinrichtungen, Vereinen und Verbänden
- bei persönlichen Problemen
- zum Wohnen im Alter
- zu sozialrechtlichen Fragen, wie Schwerbehindertenausweis, Ermäßigungen usw.
- bei Sozialen Hilfen, wie z. B. Haus-Notruf, Mahlzeitendienst
- zu Freizeitangebote für Senioren
- über neue Aufgaben im Ruhestand

Kommen Sie vorbei und überzeugen sich selbst.

Britta Sellmer, Koordinatorin ASS
Di und Fr von 09.00 – 12.00 Uhr sowie Do von 14.00 – 17.00 Uhr

---

Warnwesten für die Senioren im Dänischen Wohld

Die Gettorfer Anlauf-Stelle macht sich Gedanken, um die Seniorensicherheit zu verbessern.
Was können Senioren zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr selber tun?
Auch die fittesten und aktivsten Senioren müssen Ihr Schicksal nicht herausfordern. Deswegen sollten sie keine unnötigen Risiken eingehen.
So lassen sich Fahrten bei Dämmerung und Regen vielleicht verschieben. Auch bei Nebel sollte man nicht unbedingt unterwegs sein. Vor allem aber bei Schnee und Glatteis sollte man umplanen. Schwierige Straßenverhältnisse sind schon für junge Menschen eine Herausforderung. Nur lässt es sich manchmal nicht vermeiden. Aus diesem Grunde möchte die ASS den Senioren mit der Aktion

„Runter vom Gas“

in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Warnweste überreichen. Solange der Vorrat reicht, können sich Senioren eine kostenlose Warnweste in der ASS während der Öffnungszeit abholen.

ASS
Herrenstraße 6, 24214 Gettorf,
Öffnungszeiten: Di 09.00 – 12.00 Uhr, Do 14.00 – 17.00 Uhr, Fr 09.00 – 12.00 Uhr

---

Die ASS hilft bei Problemen mit dem Handy/Smartphone

Die Tücken des Smartphones, wer kenn sie nicht? Gerade ältere Menschen sind manchmal unsicher im Umgang mit ihrem Handy und Hilfe ist oft nicht in Sicht. Hier bietet die ASS in Zusammenarbeit mit dem Gettorfer Jugendbeirat Hilfe an. Zu jedem Donnerstag ab 14.00 Uhr können Termin vereinbart werden, um eine bessere Nutzung des Smartphones / Handys zu erreichen. Sie haben also einen ganz persönlichen Berater vor Ort. Nehmen Sie die Hilfe an und vereinbaren einen Termin unter 04346-9252556

Gemeindebücherei Gettorf

www.buechereigettorf.wordpress.com
Öffnungszeiten: Mo + Di 15.00-18.30 Uhr, Do 10.00-12-30/15.00 – 18.30 Uhr
Fr + Sa 10.00 – 12.30 Uhr

„Vorlesezeit"
mit dem Kamishibai oder
Bilderbuchkino
für Kinder ab mind. 3 Jahren

Di, 14.01.20 um 16.30 Uhr
Bilderbuchkino
„Kleiner Wolf in weiter Welt" + „Dr. Brumm und der Megasaurus"

Büchereikonzert mit Brendan Lewes

Sa, 25.01.20 um 11.00 Uhr

C Brendan Lewes

Mit ihm startete vor 5 Jahren unserer Veranstaltungsreihe „Büchereikonzerte" und wir freuen uns sehr, dass er noch einmal zu uns kommt: Der **„Sleepy Troubadour"** Brendan Lewes wird mit seiner Gitarre mit Sicherheit für gute Laune am Samstagmorgen sorgen!

Hutgage!
Kaffee und Kekse satt.

Die Bücherei ist vom 24.12.19 bis einschl. 04.01.20 geschlossen.
Wir wünschen unseren Leser*innen
frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!

Volkshochschule Gettorf
Frühjahr 2020

Das Frühjahrsprogramm 2020 ist da!

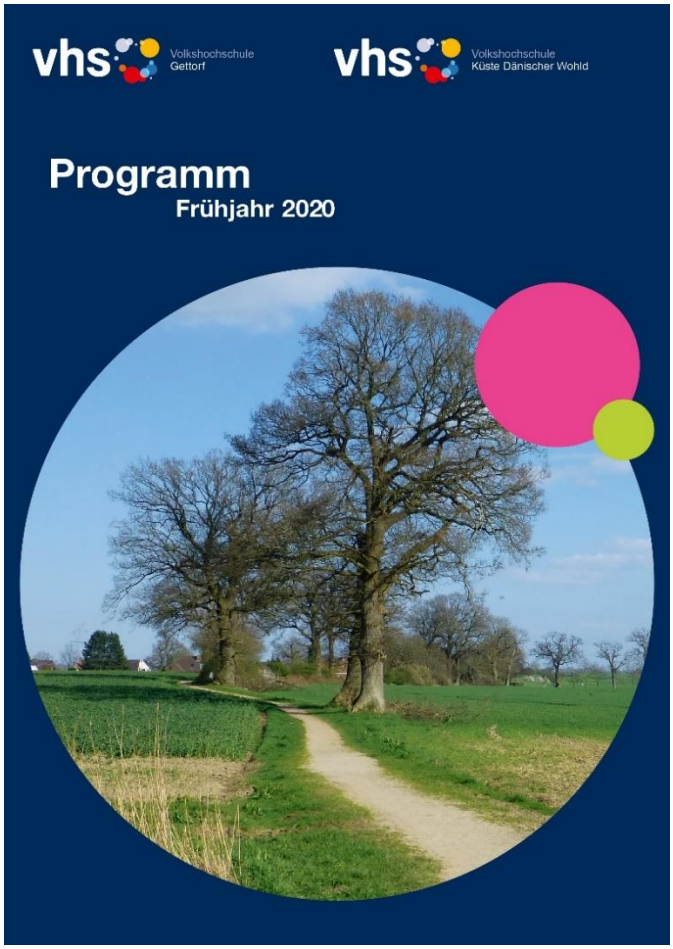

Ab dem 7. Januar 2020 werden wieder eine Menge interessanter neuer Veranstaltungen angeboten. Das neue Programmheft inklusive Anmeldeformular liegt im Amtsgebäude, in der Bücherei, in der Bücherstube Iwersen, in der Eckernförder Bank, in der Fördesparkasse und in vielen Gettorfer Geschäften und Arztpraxen aus.

Auf der Homepage <**www.vhs-gettorf.de**> ist es als PDF-Dokument einsehbar. Auf der Seite <**www.vhs-sh.net/vhs-gettorf**> finden Sie eine nach Programmbereichen sortierte Kursübersicht, in der Sie auch nach Stichworten suchen und sich direkt online anmelden können.

Vom 21.12.2019 bis zum 06.01.2020 macht die Volkshochschule Gettorf Weihnachtsferien. Doch auch während der Ferien kommen Online-Anmeldungen, Anrufe und E-Mails an und werden bei Bedarf beantwortet!

Telefon: 04346 / 60 29 25 (Bitte nutzen Sie den AB),
E-Mail: vhs@gemeinde-gettorf.de

Allen

frohe Festtage,
eine erholsame Pause vom Alltag
und einen wunderbaren Start in das neue Jahr!
Ihre
VHS

Die nachfolgende Tabelle zeigt nur die Kurse und Veranstaltungen, welche im Januar 2020 starten und in denen noch Plätze frei sind!

Start	Wochentag	Uhrzeit	Ter-mine	Kurstitel	Ort
Januar					
07.01.	Dienstag	09:15 – 10:15	15	Kurs: Pilates mit Faszientraining	VHS
07.01.	Dienstag	10:20 – 11:20	15	Kurs: Pilates mit Faszientraining	VHS
07.01.	Dienstag	17:30 – 19:00	12	Kurs: Englisch Conversation I (B1)	IWS
07.01.	Dienstag	19:00 – 20:30	12	Kurs: Englisch Conversation II (C1)	IWS
08.01.	Mittwoch	10:00 – 11:00	15	Kurs: Sanfte Wirbelsäulengymnastik	VHS
08.01.	Mittwoch	09:30 – 11:00	10	Kurs: Französisch für Fortgeschrittene I	Amt
09.01.	Donnerstag	16:20 – 17:20	16	Kurs: Wirbelsäulengymnastik	KuBiz
09.01.	Donnerstag	17:25 – 18:25	16	Kurs: Wirbelsäulengymnastik	KuBiz
09.01.	Donnerstag	18:30 – 19:30	16	Kurs: Wirbelsäulengymnastik	KuBiz
09.01.	Donnerstag	09:15 – 10:45	18	Kurs: Hatha Yoga als Start in den Tag	VHS
09.01.	Donnerstag	17:00 – 18:15	16	Kurs: Hatha Yoga am Donnerstagnachmittag	KiTa
09.01.	Donnerstag	09:00 – 10:30	12	Kurs: Keep your English fit, just for fun! (B2)	Amt
09.01.	Donnerstag	10:30 – 12:00	12	Kurs: Keep your English fit, just for fun! (B2)	Amt
10.01.	Freitag	10:05 – 11:05	12	Kurs: Pilates mit Faszientraining für Einsteiger	VHS
10.01.	Freitag	09:15 – 11:15	12	Kurs: Französisch für Fortgeschrittene II	Amt
13.01.	Montag	19:00 – 20:30	8	Kurs: Hören, Atmen, Singen	Mühle
13.01.	Montag	18:00 – 19:30	10	Kurs: Orientalischer Tanz	VHS
13.01.	Montag	15:00 – 16:00	10	Kurs: Line Dance	*
13.01.	Montag	18:00 – 19:30	12	Kurs: Dänisch für Fortgeschrittene (B1)	IWS
13.01.	Montag	09:00 – 10:30	11	Kurs: Englisch (B1)	Amt
13.01.	Montag	16:15 – 17:00	10	Kurs: Musikwichtel (1½ -- 3 Jahre)	Pädiko
13.01.	Montag	17:00 – 17:45	10	Kurs: Musikwichtel (1½ -- 3 Jahre)	Pädiko
14.01.	Dienstag	16:15 – 17:00	10	Kurs: Musikwichtel (1½ -- 3 Jahre)	Pädiko
16.01.	Donnerstag	18:30 – 20:00	10	Kurs: Spanisch (A2)	IWS
16.01.	Donnerstag	16:00 – 16:45	10	Kurs: Musikwichtel (1½ -- 3 Jahre)	Pädiko
17.01.	**Freitag**	**18:30 – 20:00**	**1**	**Vortrag: Energetische Sanierung**	**Amt**
17.01.	Freitag	16:15 – 17:00	10	Kurs: Gitarrespielen für Kinder (8 bis 10 Jahre)	VHS
17.01.	Freitag	17:00 – 18:00	10	Kurs: Gitarre für Fortgeschrittene II	VHS
17.01.	Freitag	18:00 – 19:00	10	Kurs: Gitarre für Fortgeschrittene I	VHS
17.01.	Freitag	19:00 – 20:00	10	Kurs: Gitarrespielen für Anfänger	VHS
17.01.	Freitag	16:30 – 18:00	10	Kurs: Mit Yoga entspannt ins Wochenende starten	VHS
20.01.	Montag	18:30 – 21:30	1	Essen & Trinken: Kubanische Küche	IWS
22.01.	Mittwoch	19:00 – 20:30	8	Kurs: Dänisch für Anfänger (A1)	IWS
24.01.	**Freitag**	**18:00 – 19:30**	**1**	**Filmvorführung: Gettorf 1976**	*****
25.01.	Samstag	09:30 – 13:00	1	Workshop: iPhone und iPad für Einsteiger	Amt
29.01.	Mittwoch	18:30 – 20:00	8	Kurs: Russisch für Anfänger (A1)	IWS
30.01.	Donnerstag	18:30 – 20:00	15	Kurs: Feldenkrais	FW
31.01.	**Freitag**	**18:00 – 19:30**	**1**	**Vortrag: Der alte Eiderkanal**	**Mühle**

Veranstaltungsorte*):

Amt Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1
FW Feuerwehrgerätehaus, Am Brook 12
IWS Isarnwohld-Schule, Süderstraße 72-74
KiTa Krippe „Am Sportplatz“ (Zufahrt: Triangel)
KuBiz Kultur- und Bildungszentrum an der Isarnwohld-Schule, Süderstraße 72-74
Mühle Mühle „Rosa“, Mühlenstraße 21
Pädiko KiTa Pädiko, Ofeld 29
VHS Volkshochschulgebäude, Kirchhofsallee 30 (auf dem Gelände der Parkschule)

***) Bitte beachten Sie die detaillierten Ortsangaben im Programm**

Tanzsportabteilung

Salsa

Tanzen statt tatort

ab Sonntag, 12. Januar 2020,
20:15 - 21:15 Uhr, GTV-Vereinsheim

- Keine Vorkenntnisse erforderlich!
- 4 Abende à 60 Minuten
- einmaliger Sonderbeitrag 45 € pro Person

Wir bitten um formlose Anmeldung an martin@tanzsport-schumann.de

Mein Verein! Mein Sport!

GTV, Kirchhofsallee 28, Gettorf

Tanzsportabteilung

Als Ergänzung zu den regelmäßig startenden Anfängergruppen und den dauerhaften Tanzkreisen der Gesellschaftstänze bietet der GTV in der Reihe „Tanzen statt Tatort“ Sonderkurse zu beliebten, immer wieder aktuellen Tänzen und Themen an.

Die Kurse umfassen jeweils 4 Abende. Weiterführende Kurse finden dann nach Bedarf statt. Ab 12. Januar 2020 geht es mit Salsa los.

Anmeldungen bitte formlos bis 31. Dezember 2019 an martin@tanzsport-schumann.de. Gehen nicht genügend Anmeldungen ein, findet das Angebot nicht statt.

Salsa

Tanzen statt tatort

GTV, Kirchhofsallee 28, Gettorf

„Turmmarkt“

Zeichnung: Klaus Dammann © 2019

In der ***Hofgalerie***
in **Gettorf,**
Eckernförder Chaussee 1.
im
Oktober,
November
& Dezember

freitags &
samstags
von 10 – 16 Uhr

Ansprechpartnerin: Hannelore Struve, Tel.: 04346 / 602685

Gettorfer
Bündnis für
Familie

Offene Sprechstunde

jeden 2. Donnerstag im Monat (außer in den Ferien)

von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Amtsgebäude, 2. OG, Raum 11

Hier können Sie Ihre Fragen, Ideen und Anregungen zur generationsübergreifenden Familienfreundlichkeit in Gettorf einbringen. Keine Zeit? Dann schreiben Sie uns gerne: gettorfer.buendnis@web.de oder rufen Sie uns an: 04346-91228 (Anja Fiebelkorn, Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Dänischer Wohld)

Weihnachtsgruß 2019

Das Thema Pflege wird für unsere Gesellschaft immer wichtiger. In Deutschland leben heute 2,7 Millionen pflegebedürftige Menschen, im Jahr 2030 werden es schätzungsweise 3,5 Millionen sein. Um die Pflege zukunftsfähiger zu gestalten ist zum 1.1.2017 mit dem Pflegestärkungsgesetzes die größte Reform der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung vor mehr als 20 Jahren in Kraft treten. Neben der Stärkung und der damit verbundenen Verbesserungen der Pflege zu Hause, ist auch ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie eine damit verbundene neue Begutachtung eingeführt worden.
Der Pflegestützpunkt, der seit Anfang 2011 in gemeinsamer Trägerschaft vom Kreis Rendsburg-Eckernförde, den Kranken- und Pflegekassen und der Gemeinde Altenholz betrieben wird, gibt Auskunft zu Fragen rund um die Themen: "Leben und Wohnen im Alter" sowie „Pflege und Betreuung." Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinden Altenholz und Kronshagen sowie die Ämter Achterwehr, Dänischenhagen und Dänischer Wohld. Damit die Bürgerinnen und Bürger einen noch leichteren Zugang zur Beratung erlangen, findet seit September 2017, mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde Kronshagen, einmal im Monat eine Beratung im Bürgerhaus der Gemeinde Kronshagen statt. Im vergangenen Jahr haben zwei Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem PflegeNotTelefon stattgefunden. Die Informationsveranstaltungen zu den Themen „Wo bleibe ich – Die Rolle pflegender Angehöriger", „Osteuropäische Pflegekräfte – Entlastung oder Belastung" sowie eine Demenzpartnerschulung in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Demenz S-H. waren immer sehr gut besucht. Auch in Jahr 2020 wird es wieder Informationsveranstaltungen geben, bitte beachten Sie dazu die örtlichen Presseberichte.

Im **PflegeStützpunkt** erhalten ***Sie*** *eine* ***individuelle***, ***unabhängige*** und ***kostenfreie Beratung***.

Vermittelt werden Kontakte zu Ehrenamtlichen oder Angehörigengruppen, ein offenes Ohr für Sorgen und Probleme ist selbstverständlich.

Kommen Sie gerne in die offene Sprechstunde oder rufen Sie an.
Bei Bedarf erfolgt die Beratung auch bei Ihnen zu Hause.

Ich wünsche allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern
ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr.

Iris-Uta Räther-Arendt

PflegeStützpunkt. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Beratungsstelle Nord-Ost

im Sozialen Beratungs- u. Dienstleistungszentrum (SBDZ)

Am Buchholz 4 24161 Altenholz
Tel. 0431 – 32 10 40 Fax 0431 – 32 753

Mail info@pflegestuetzpunkt.altenholz.de Web www.pflege.schleswig-holstein.de

Sprechzeiten: Mo. 9.00 bis 11.00 Uhr und Do. 8.00 bis 11.00 Uhr
und nach Vereinbarung, Hausbesuche möglich
Beratung in Kronshagen, Bürgerhaus, Kopperpahler Allee 69, Kronshagen
Jeden 2. Donnerstag im Monat in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr

Bitte beachten Sie!
Ab 19. Dezember 2019 ist das Büro des Pflegestützpunktes nicht besetzt. Sie erreichen mich wieder am 6. Januar 2020 zu den gewohnten Sprechzeiten.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld
finden Sie auch im Internet unter www.amtdw.de / Amt / Aktuelles.
Hier können Sie das Bekanntmachungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Gettorfer Wochenmarkt

Besuchen Sie den Gettorfer Wochenmarkt in der Eichstraße (Fußgängerzone)

freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
dienstags von 08.00 bis 14.00 Uhr

Dörpsmarkt in Schinkel

An jedem Dienstag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
findet der **Dörpsmarkt**
vor der Kornkraftbäckerei, Raiffeisenstraße 2, in Schinkel statt.

Impressum:
Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:
Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,
Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,
E-Mail: poststelle@amtdw.landsh.de

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck

Erscheinungsweise:
Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter http://www.amt-daenischer-wohld.de/„Aktuelles“; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld“ bewirkt.

Terminkalender

Dezember		
Tag	**Uhrzeit**	**Veranstaltung**
Mittwoch, 18.	15.00	Seniorenclub im Gemeindehaus, Pastorengang 11, **Gettorf**
Mittwoch, 18.	19.00	Konzert des Collegium Vocale St.-Jürgen-Kirche, **Gettorf**
Donnerstag, 19.	19.00	Gemischter Chor – Weihnachtsfeier Dibberns Gasthof, **Osdorf**

Tag	Uhrzeit	Veranstaltung
Freitag, 20.	17.00	Tennissparte OSV – Weihnachtspunsch Tennisheim, **Osdorf**
Freitag, 20.	09.00	Kita Schinkel – Weihnachtsgottesdienst Kirche **Schinkel**
Samstag, 21.	19.30	Freiwillige Feuerwehr Neudorf – Weihnachtsfeier Feuerwehrhaus, **Neudorf**
Sonntag, 22.	10.00	4. Advent – Kirchengemeinde Gettorf – Gottesdienst mit Krippenspiel Kita „Regenbogen“ St. Jürgen-Kirche **Gettorf**
Montag, 23.	18.00	Freiwillige Feuerwehr – Offener Adventskalender Feuerwehrgerätehaus, **Osdorf**
Dienstag, 24.	15.00	Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft – Krippenspiel Kirche **Osdorf**
Dienstag, 24.	13.30	Heiligabend – Kirchengemeinde Gettorf – Familiengottesdienst mit Krippenspiel des Kinder- und Jugendchores St. Jürgen-Kirche **Gettorf**
Dienstag, 24.	15.00	Heiligabend – Kirchengemeinde Gettorf – Familiengottesdienst mit Krippenspiel der Teamer St. Jürgen-Kirche **Gettorf**
Dienstag, 24.	23.00	Heiligabend – Kirchengemeinde Gettorf – Christmette mit Gospelchor St. Jürgen-Kirche **Gettorf**
Dienstag, 24.	15.00	Heiligabend – Kirchengemeinde Gettorf – Weihnachtsgottesdienst für Kleine und Große / Jüngere und Ältere Kirche **Schinkel**
Dienstag, 24.	16.30	Heiligabend - Kirchengemeinde Gettorf – Familiengottesdienst mit Krippenspiel „Alte Scheune“ Hof Radbruch, **Neuwittenbek**
Samstag, 28.	19.00	Bingo Freundeskreis Redderkrog, **Schinkel**
Montag, 30.	20.00	Schützenverein Großkönigsförde – Jahresauswertung Lindenkrug, **Großkönigsförde**
Dienstag, 31.	20.00	FF Felm / SV Felm – Silvesterball Mehrzweckhalle, **Felm**
Januar		
Mittwoch, 01.	14.00	Reit- und Fahrverein Felm – Neujahrsspringen Reitanlage Mumm, **Felmerholz**
Donnerstag, 02.	15.00 – 18.00	„Generationencafè“ – Bündnis für Familie Beratungs- und Gesundheitszentrum, **Gettorf**
Donnerstag, 02.	15.30	Schreibwerkstatt „GEDANKENFILTER“, Silvia Luise Wöhlk DRK-Haus, **Gettorf**
Donnerstag, 02.	14.30	DRK OV Schinkel – Spielenachmittag Feuerwehr, **Schinkel**
Freitag, 03.	19.30	Freiwillige Feuerwehr Neudorf – Jahreshauptversammlung Feuerwehr **Neudorf**
Freitag, 03.	20.00	Freiwillige Feuerwehr – Jahreshauptversammlung Dibberns Gasthof, **Osdorf**
Samstag, 04.	17.00	Konzertkirche Gettorf – Neujahrskonzert mit Sing Your Soul Nähere Informationen finden Sie unter www.konzertkirche-gettorf.de
Samstag, 04.	11.00	DRK OV Schinkel – Neujahrsempfang Schinkler Möhl, **Schinkel**
Sonntag, 05.	10.00	Revensdorfer Knochenbruchgilde – Gildefrühschoppen Schützenheim, **Revensdorf**
Mittwoch, 08.	15.00	Kirchengemeinde Gettorf – Revensdorfer Frauenkreis „Santorini“/Siegmunds Gasthof, **Revensdorf**
Mittwoch, 08.	15.00	Kirchengemeinde Gettorf – Fröhliche Mittwochsrunde Gemeindehaus, **Gettorf**